**Gemeinde Stöttwang** **Landkreis Ostallgäu, Regierungsbezirk Schwaben**

# Satzung

## der Gemeinde Stöttwang
## für die 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans „Söttwang - Ortsmitte“ nach §30 Abs.3 BauGB

Auf Grundlage

- des Baugesetzbuches (BauGB),
- der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO),
- der Bayerischen Bauordnung (BayBO),
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO),
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90),
- dem Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG),

in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Stöttwang im vereinfachten Verfahren folgende Satzung:

### §1
### Räumlicher Geltungsbereich

Die 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans „Söttwang - Ortsmitte“ umfasst das Grundstück Fl.-Nr. 23 der Gemarkung Stöttwang. Maßgebend ist die Abgrenzung durch die Grundstücksgrenze im Lageplan des zeichnerischen Teils.

### §2
### Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus dem textlichen Teil, dem zeichnerischen Teil und der Begründung jeweils in der Fassung vom 17.12.2013.

Der einfache Bebauungsplan „Stöttwang – Ortsmitte“, in Kraft getreten am 17.09.2004, bleibt im Übrigen gültig.

### §3
### Inkrafttreten

Die 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans „Söttwang - Ortsmitte“ tritt nach seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Stöttwang, den 17.12.2013
GEMEINDE STÖTTWANG

Ficker

Ficker, 1. Bürgermeister

# Textlicher Teil

**zur 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans „Söttwang - Ortsmitte"**

## A Rechtsgrundlagen

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Baugesetzbuch | (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509). |
| 2. | Baunutzungsverordnung | (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466). |
| 3. | Planzeichenverordnung | (PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58). |
| 4. | Bayerische Bauordnung | (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom04. August 1997, (GVBl. S. 433, ber. 1998 S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2006 (GVBl. 2006 S. 120). |
| 5. | Bayerisches Naturschutzgesetz | (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 20118 (GVBl. 2011 S. 82). |
| 6. | Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern | (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Artikel 20 a vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366). |
| 7. | Niederschlagswasserfreistellungsverordnung | (NWFreiV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2008 (GVBl. 2008, 777) |

## B Planungsrechtliche Festsetzungen

In Ergänzung zu der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

*1. Maß der Baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 und 6 BauGB)*

1.1 Die Baugrenzen des südlichen Baufensters werden, wie im zeichnerischen Teil dargestellt, verschoben. Das Baufenster wird verkleinert.

1.2 Die Zahl der Wohneinheiten werden, wie im zeichnerischen Teil dargestellt, für das südliche Baufenster auf 1 und für das nördliche Baufenster auf 6 festgesetzt.

C Verfahrensablauf

1. Aufstellungsbeschluss

Der Aufstellungsbeschluss erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 17. Okt. 2013

2.Beteiligung der betroffenen Nachbarn und der betroffenen Träger öffentlicher Belange

In der Gemeinderatssitzung vom 17. Dez. 2013 wurde der Änderungsentwurf einschließlich Textteils und der Begründung in der Fassung vom 17.12.2013 gebilligt.
Die betroffenen Nachbarn und die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt.
Es wurden keine Anregungen zur Abwägung eingebracht.

3. Satzungsbeschluss

Die Änderung einschließlich Textteils und der Begründung in der Fassung vom 17.12.2013 wurde in der Gemeinderatssitzung vom 17. Dez. 2013 als Satzung gemäß §10 Abs.1 BauGB beschlossen.

4. Bekanntmachung und Inkrafttreten

Die Satzung wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des einfachen Bebauungsplans „Söttwang - Ortsmitte“ ist damit gemäß §10 Abs.3 BauGB in Kraft getreten. Die Änderung wird mit Textteil und Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.